

((Solothurner Banken))

Departement des Innern
Herrn Landammann
Peter Gomm
Ambassadorshof
4509 Solothurn

Solothurn, 18. Dezember 2012

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn)

Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. September 2012 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum Entwurf für eine Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei und weiterer Erlasse (im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung durch die Polizei Kanton Solothurn) zu äussern. Aufgrund gelegentlicher indirekter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche (Schädigung der Institute durch Vermögensdelikte) haben wir die uns präsentierte Vorlage eingehend geprüft und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Am Bedürfnis, die Gewährleistung vor allem der öffentlichen, aber auch der allgemeinen gerichtspolizeilichen Sicherheit an die Herausforderungen einer sich rasch entwickelnden Delikts-Kultur anzupassen, besteht kein Zweifel. Das berühmte polizeiliche Nachhinken hinter der sich ständig entwickelnden kriminellen Szene ist ein Zustand, den es - im Sinne einer kontinuierlichen Zielsetzung - von Zeit zu Zeit leider, aber richtigerweise zu korrigieren gilt. Das unterbreitete Vorlagenpaket vermag diesem Bedürfnis teilweise zu genügen, teilweise allerdings ist es im Sinne der Zielsetzung als exzessiv anzusehen und entspricht weder der aktuellen noch einer zu erwartenden Gefährdungslage. Ausserdem enthält das Paket mit der Zielsetzung in keinerlei Zusammenhang stehende Vorschläge, und zwar solche, die eher einem gewerkschaftlichen Wunschkatalog denn einem gesetzgeberischen Bedürfnis entsprechen. Den Versuch, den Kanton Solothurn über Strecken - vor allem dort, wo es um die verdeckte Vorermittlung zwecks Verhinderung von sich möglicherweise anbahnenden Straftaten geht - förmlich in einen einem Polizeistaat nicht unähnlichen Zustand versetzen zu wollen, erachten wir als unangemessen. Wir legen dem Regierungsrat demgegenüber nahe, einer möglichen Zunahme der Kriminalität nicht nur mit polizeilichen, teilweise repressiven und auf generellem Misstrauen der Bevölkerung gegenüber basierenden Massnahmen zu begegnen, sondern mit einem darüber hinaus gehenden Präventionsprogramm, weil die Kriminalität in einer Gesellschaft oft nicht das Abbild fehlender Sicherheitsvorkehrungen ist, sondern das Abbild fehlender gesellschafts- und sozialpolitischer Perspektiven. Wir gestatten uns ausserdem, die in der Vorlage (vgl. Entwurf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates, p. 21) suggerierte Kostenneutralität zu bezweifeln.

Wir beschränken unsere nachfolgenden Bemerkungen/Anträge zu einzelnen Bestimmungen auf vier Problemkreise:

- «Solothurner Banken» hinterfragt im Besonderen die Notwendigkeit der Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes;
- sodann hinterfragen wir die Möglichkeit, auf das Schweizer Bürgerrecht als Wahlvoraussetzung für die Anstellung von Korpsangehörigen zu verzichten;
- sodann hinterfragen wir die Bestimmungen betreffend die Sicherstellung;
- und schliesslich hinterfragen wir die Bestimmungen betreffend die verdeckte Vorermittlung.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

a) Korpsbestand

Der Aufhebung der regierungsrätlichen Kompetenz zur Bestimmung des Korpsbestandes stehen wir mit äusserster Skepsis gegenüber, sowohl angesichts der aktuellen und der mutmasslichen zukünftigen Bedrohungslage als auch angesichts der Bedeutung des Polizeiwesens im Staat generell. Da sich, mit Ausnahme der generellen Unterstellung der Kantonspolizei unter die regierungsrätliche Aufsicht (Gesetz über die Kantonspolizei, § 6, Abs. 1), die polizeiliche Einsatzdoktrin jeglicher politischen Kontrolle entzieht, ist nicht einzusehen, warum die Kantonspolizei bzw. deren Verantwortliche nicht zumindest den Regierungsrat davon sollen überzeugen müssen, dass der Korpsbestand anzupassen sei. Wir fürchten ausserdem, dass ohne diese Schwelle sehr wohl Kräfte rekrutiert werden würden, die nicht primär der Erhöhung der allgemeinen Sicherheit dienen, sondern die, wie dies im Bereich Strassenverkehr bereits heute deutlich spürbar ist, dafür eingesetzt werden könnten, für den Staat zusätzliche Mittel zu beschaffen.

Antrag: Festhalten an § 8 des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11).

b) Schweizer Bürgerrecht als Wahlvoraussetzung

Während gegenüber der Absicht, dass für die Zulassung zur Ausbildung nicht mehr an das Vorhandensein der Schweizer Bürgerrechts angeknüpft werden soll, nichts einzuwenden ist, stehen wir der Absicht, ausländische Staatsangehörige ins Korps aufzunehmen, mit äusserster Skepsis gegenüber. Im Vordergrund unserer Bedenken stehen, wie dies der Blick ins benachbarte Ausland rechtfertigt, auf der einen Seite Befürchtungen betreffend potenzieller Infiltration, auf der anderen Seite eine gewisse Sorge um die möglicherweise fehlende Autorität, welche Korpsangehörige ausländischer Nationalität auszustrahlen vermöchten. Bedenklich scheint auch, dass der Entwurf des Regierungsrates es grundsätzlich zulässt, dass Personen, welchen das Bürgerrecht verweigert worden ist, Korpsangehörige der Kantonspolizei werden könnten, was angesichts der doch mehrheitlich hoheitlichen Aufgaben, bei deren Umsetzung sich das Korps engagiert, fragwürdig wäre.

Antrag: Festhalten an § 13, Abs. 2 des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes über die Kantonspolizei (BGS 511.11).

c) Sicherstellung

Gegen den Gedanken der «sicherheitspolizeilichen Beschlagnahme (...) zum Schutz vor Gefahren» (Entwurf Botschaft und Antrag des Regierungsrates, p. 24) ist nichts Grundlegendes einzuwenden. Der erste der im konkretisierenden Katalog (vgl. Entwurf KapoG, § 34^{ter (neu)}, Abs. 1, Buchstabe a) aufgeführte Grund dafür («Verhütung einer Straftat») wirft jedoch Fragen auf. Mit der Möglichkeit der Sicherstellung von Gegenständen, die (angeblich) zur Ausübung einer (zukünftigen) Straftat dienen (könnten), schafft der Regierungsrat eine ganz ungute Möglichkeit sinnloser Beschlagnahme. Vor allem angesichts der Tatsache, dass im relevanten Moment durch die ausführenden Beamten kaum beurteilt werden kann, ob sich ein Gegenstand für die Ausübung einer Straftat überhaupt eignet oder dafür vorgesehen ist (bei Delikten gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen Leib und Leben mag das leicht erkennbar sein, bei Wirtschaftsdelikten aber beispielsweise kaum), lässt die Befürchtung aufkommen, dass es inskünftig infolge Unsicherheit der ausführenden Beamten zu einer exzessiven Beschlagnahme von Utensilien jeglicher Art kommt.

Antrag: Streichen von Entwurf KapoG, § 34^{ter (neu)}, Abs. 1, Buchstabe a, oder alternativ: Beschränkung auf Delikte gegen die öffentliche Sicherheit oder gegen Leib und Leben.

d) Verdeckte Vorermittlung

Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Erlass-Paket ist gesamthaft vom Glauben beseelt, dass es dafür geeignet sei, zukünftige Straftaten verhindern zu können. Diese Haltung gipfelt im Entwurf zum revidierten KapoG in § 36^{quinquies (neu)} in einer Gesetzesbestimmung, die gemäss Entwurf Botschaft und Antrag des Regierungsrates, p. 40, nicht nur dem frühzeitigen Erkennen von Straftaten, sondern sogar dem «Verhindern von sich anbahnenden Straftaten» dienen können soll. Die langfädige und dennoch nicht stringente Begründung des Vorschlags in der Botschaft beweist zwar, dass der Regierungsrat bezüglich der Einführung einer solchen Norm selbst eine gewisse Skepsis zu hegen scheint, um sie aber dann nachfolgend dennoch vor-

zuschlagen. Gegen eine entsprechende Norm sprechen jedoch die folgenden vier Gründe:

- Erstens die zu weite Fassung des supponierten Verdachtsmoments (wann soll ein Ermittler denn ausserhalb einer Voruntersuchung zur Annahme kommen, dass es zu einer strafbaren Handlung «nach Artikel 286 Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung» kommen könnte?) und die zu weite räumliche Fassung (Bankschalterhallen beispielsweise würden gemäss Entwurf als allgemein zugängliche Orte gelten).
- Zweitens die zu weite Fassung betreffend die Delikts-Kategorien. Gemäss Entwurf KapoG in § 36^{quinqüies (neu)}, Abs. 1 (Voraustext) dient die verdeckte Vorermittlung der Verhinderung von «Verbrechen und Vergehen»; dies steht in Widerspruch zu Entwurf KapoG in § 36^{quinqüies (neu)}, Abs. 1, Buchstabe b), wo als Voraussetzung für die Aufnahme verdeckter Vorermittlungen von der «besonderen Schwere oder Eigenart der Straftat» gesprochen wird, was insinuiert, dass es vor allem um die Verhinderung von Verbrechen, nicht von Vergehen gehen soll.
- Drittens die Bezugnahme auf Artikel 286, Absatz 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung in Entwurf KapoG in § 36^{quinqüies (neu)}, Abs. 1, Buchstabe a), die in der Botschaft wie eine Einschränkung dargestellt wird, die aber so gut wie jede denkbare Straftat aufreht und die die verdeckte Vorermittlung in den Alltag unbescholtener Bürgerinnen und Bürger tragen kann. Die an gleicher Stelle genannte Voraussetzung (die Notwendigkeit des Vorliegens «konkreter Anhaltspunkte») vermag diese Befürchtung nicht zu entkräften, sondern verstärkt sie eher noch, da nicht ersichtlich ist, worauf sich solche Anhaltspunkte ohne vorgängiges polizeiliches Tätigwerden (dieses notabene ohne Rechtsgrundlage) stützen sollten.
- Viertens die Möglichkeit der Aufnahme verdeckter Vorermittlungen durch Angehörige ausländischer Polizeikorps (Entwurf KapoG in § 36^{quinqüies (neu)}, Abs. 3).

Antrag: Streichen von Entwurf KapoG, § 36^{quinqüies (neu)}.

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Landammann, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren und sind zuversichtlich, dass unsere vorgebrachten Bedenken und Bemerkungen gehört werden. Sollte die

Vorlage die Räte in unveränderter Form passieren, würden wir uns gegebenenfalls gestatten, referendarische Bemühungen Dritter gegen die Vorlage in geeigneter Form zu unterstützen. Wir wünschen Ihnen bei der Weiterarbeit an der Vorlage viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Solothurner Banken

Der Präsident:

Markus Boss